

Zeitschrift: Jahrbuch / Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (2022)

Artikel: Oberlände Fischerei im Alten Bern
Autor: Hunziker, Sibylle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oberländer Fischerei im Alten Bern

Quellen zu Fischen und Fischerei in den Oberländer Seen sind bis ins späte 18. Jahrhundert nicht nur dünn gesät, sondern auch weit verstreut.

Eine umfassende Geschichte der Fischerei an Thuner- und Brienersee gibt es für diese frühe Zeit deshalb noch nicht – doch nach den Beiträgen von Fritz Funk und Ernst Buri in den Jahrbüchern von 1968 und 1979 hier nun ein weiteres Puzzleteil.

Bis weit ins 20. Jahrhundert war Fisch aus den Schweizer Seen wichtig für die Ernährung der Leute, die für den Eigenbedarf in einem Gewässer angeln durften, sowie für die Versorgung der Oberschichten mit Delikatessen. Als günstiges Lebensmittel für «Normalbürger» oder ärmere Leute, die sich auf dem Markt eindecken mussten, kamen allenfalls die billigsten Fische in Frage, oder aber Stockfisch und Salzheringe. Konservierter Meerfisch wurde spätestens seit dem Mittelalter in grossen Mengen vom Norden quer durch Europa gehandelt. Die ältesten Heringsknochen im Alpenraum hat der Archäologische Dienst des Kantons Bern in einer Unterseener Abfallgrube aus dem 16. Jahrhundert gefunden.¹

Berufsfischerei in grösserem Ausmass gab es an Seen und Flüssen im Unterland, wo städtische Märkte einen guten Absatz versprachen. In Städten wie Zürich oder Luzern organisierten sich Fischer zünftig, damit sie sich gemeinsam für ihre wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Interessen einsetzen und – im Mittelalter mindestens ebenso wichtig – mit Prozessionen und anderen religiösen Ritualen um ihr Seelenheil kümmern konnten. Weil Wildfang stark schwankende Erträge und während Schonzeiten überhaupt kein Einkommen bietet, wurde die Fischerei meist mit anderen Handwerken kombiniert, häufig mit Schiffstransporten, Getreide- oder Weinbau. Gemeinde- oder herrschaftsübergreifende Regelungen wurden an Fischer-Maien

¹ André Rehazek, Marc Nussbaumer, Fische auf der Speisekarte des Schultheissen zu Unterseen, in: Archäologie Schweiz, Band 31, 2008, S. 24.

ausgehandelt. An diesen Versammlungen wiesen sachkundige Fischer den Zunft- und Herrschaftsvertretern das Recht, das durch den gemeinsamen Eid bestätigt wurde.²

An den Berner Oberländer Seen sind keine Fischer-Zünfte belegt. Das lag wohl zum einen am Ertrag, der für sehr viel weniger Berufsfischer ausreichte als in den nährstoffreicheren Seen und Flüssen des Unterlands; so wurden 1616 für den Thunersee 60 Fischer genannt, während damals am nicht einmal doppelt so grossen Zürichsee rund 200 Fischer lebten.³ Zum andern dürfte es an den Herrschaftsverhältnissen gelegen haben: Das Doppelkloster Interlaken mit seinen bis zu 300 Augustinerinnen und 30 Chorherren gehörte im Mittelalter zu den grössten, reichsten und mächtigsten auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft. Mit der Stadt Bern hatte das Kloster zudem schon früh eine weltliche Schirmherrschaft, die seine Interessen zur Not auch mit Waffengewalt durchsetzen konnte und nach der Reformation seine Rechtsnachfolge antrat. Entsprechend schlecht entwickelten sich die korporativen Rechte in der Nachbarschaft. Das Städtchen Unterseen und die Landschaften Interlaken und Unspunnen waren ungleich bescheidener mit Nutzungsrechten, Rechtsetzungs- und Gerichtskompetenzen ausgestattet als zum Beispiel die weiter entfernten Landschaften Oberhasli, Frutigen und Saanen – ganz zu schweigen von grossen, freien Städten wie Zürich oder Basel und ihren Zünften.

² Urs Amacher, Fischerei im Mittelalter, in: Heide Hüster-Plogman (Hg.), *Fisch und Fischer aus zwei Jahrtausenden: eine fischereiwirtschaftliche Zeitreise durch die Nordwestschweiz*, Augst 2006; hier S. 100–105.

³ Angaben zum Thunersee: Staatsarchiv Bern (StAB), B VI 542; zum Zürichsee: Peter Ziegler, «Zürichsee», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Version vom 10.6.2015, abgerufen am 22.11.2022. Solche Vergleiche sind allerdings mit Vorsicht zu geniessen, da die Anzahl Fischer (oder auch anderer Berufsleute) ebenso wie die Zahl der Netze allein schon konjunkturell bedingt immer stark schwanken konnte – so gab es am Zürichsee 1767 nur noch 104 Fischer (HLS, «Zürichsee»). Aus den älteren Quellen erfährt man eher zufällig etwas über die wirtschaftliche Lage dieser Fischer. So rät etwa der Landvogt der Berner Obrigkeit 1625 ab, Fischer aus Leissigen und Goldswil für ihre Gesetzesverstösse zu büssen, weil bei ihnen nichts zu holen sei; um der Obrigkeit die Armut vor Augen zu führen, gibt der Landvogt den Landbesitz der Fischer an (eine «Kuhwinterung»), der zusammen mit der Fischerei knapp für die Selbstversorgung gereicht haben dürfte. (StAB, Ämterbücher Interlaken, Band D, S. 525, zitiert nach Ernst Schläppi, *Eine Geschichte der Gemeinde Leissigen, Interlaken* 1996, S. 219).

Eine gewisse Organisation muss es aber gegeben haben. So beteiligten sich am Meien vom 7. Juni 1546 in Bern auch Fischer aus Interlaken und Unterseen. Und die grosse erneuerte Thunersee-Ordnung von 1617 unterscheidet die Fischer («Weidlüt»), welche die «Costen und Beschwerden des Meiens» tragen – also wohl vor allem seinen Gesetzen, auf die sie geschworen haben, unterworfen sind – von den anderen Landleuten, Handwerkern und fremden Fischern. Letztere müssen schriftlich belegen können, dass sie sich auch an die geltenden Bestimmungen halten, während Landleute und Handwerker nur Fische für den Eigenbedarf kaufen, nicht aber damit handeln dürfen.⁴

Fische fürs Kloster

Wassernutzungsrechte und damit auch Fischereirechte gehören nach mittelalterlicher Rechtslehre zu den Regalien⁵ – wobei in der Theorie ein Freiangelrecht für den Eigenbedarf angenommen wird, das je nach Auslegung für jedermann oder nur für die Verpflegung Schwangerer oder Kranker galt. Faktisch waren die Fischereirechte (wie alle Nutzungsrechte) im Hochmittelalter auf die ganze Lehenshierarchie verteilt und lagen meist bei lokalen Familien oder Korporationen.

Im Berner Oberland sammelte das Kloster Interlaken systematisch die Fischereirechte zwischen und auf den beiden grossen Seen, wie Kauf-, Erbschafts-, Verpfändungs- und Schenkungsurkunden belegen. Das beginnt mit dem Erwerb von Teichen in der Lütscheren für die Fischhälterung im frühen 13. Jahrhundert und reicht über verschiedenste Transaktionen mit lokalen Adeligen bis zum königlichen Privileg, die Aare zwischen Thuner- und Brienersee zu nutzen – ein Recht, das im Dauerstreit mit der benachbarten Stadt Unterseen mehrfach von regionalen Schiedsgerichten und von Reichsgerichten bestätigt wurde.

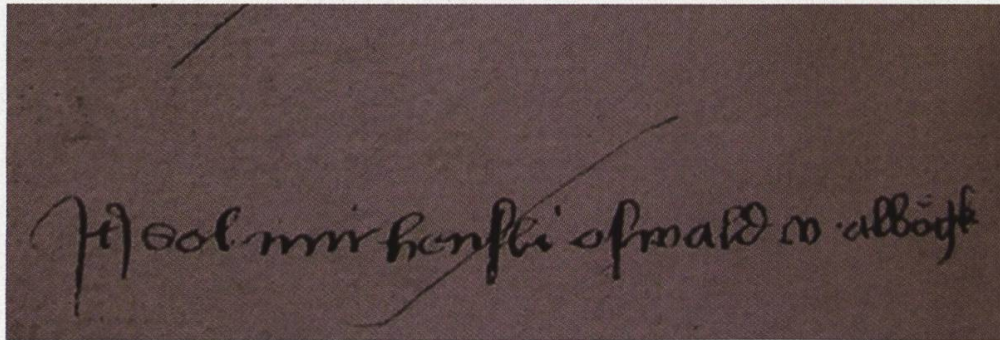
Wasser war unverzichtbar als Transportweg, für vielfältige gewerbliche Nutzungen – und für die Fischerei, die vor allem den Klöstern und gut situierten Herrschaften zu angenehmen Fastenspeisen verhalf. Das Kloster Interlaken hatte es auf die Alböcke abgesehen, die während ihren Wanderungen in die Bödeli-Aare in grossen Mengen gefangen wurden.

⁴ StAB, B VI 542.

⁵ Theodor Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897, S. 14f.

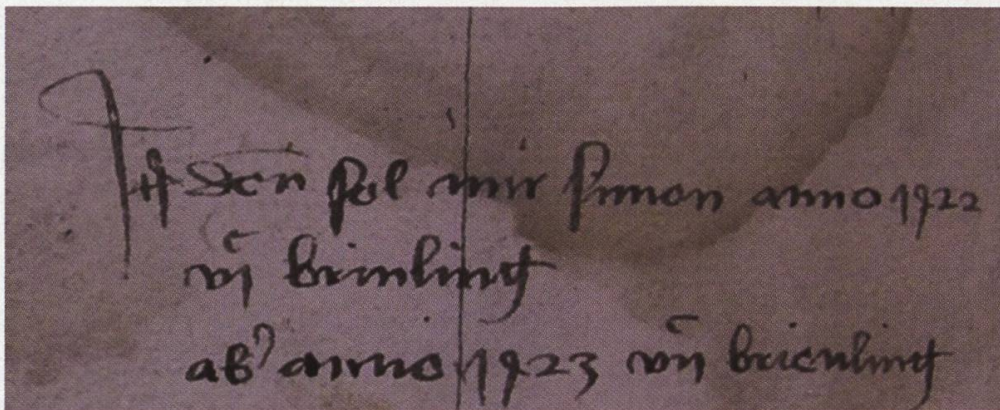
«Albock» und «Brienlig»

«Albock» ist seit dem Mittelalter (und umgangssprachlich bis heute) die Bezeichnung für die Grossfelchen der Oberländer Seen, vor allem des Thunersees und der Aare. Die bisher älteste bekannte Erwähnung des «Albocks» und seines kleinen Verwandten, des «Brienligs» (damals noch «Brienlig») wurde in den Hausbüchern gefunden, in denen Heinrich von Scharnachtal, Herr von Oberhofen und Unspunnen, im frühen 15. Jahrhundert all seine finanziellen Transaktionen notierte (Hausbuch Heinrichs von Scharnachtal 1416–1428, Staatsarchiv Bern, DQ 337).



Item sol mir hensli oswald 5 alböck

«Item sol mir hensli oswald 5 alböck»



Item den sol mir Simon anno 1422
600 brinling
ab anno 1423 700 brienling

«Item denn sol mir simon anno 1422

600 brinling

Aber anno 1423 700 brienling»

«Alböck» und «Brienling» in einem Hausbuch Heinrich von Scharnachtals. Die kleinen «Brienling» wurden in 100ertern gezählt (das «c» für 100 steht über dem «vi», respektive «vii»). Für die Jahrzahl verwendet Scharnachtal arabische Ziffern, für die Fischzahl römische. So bald die Transaktion erledigt war, wurde der Eintrag durchgestrichen.



Bis ins 19. Jahrhundert floss die Aare noch wenig verbaut über die Schwelle bei Unterseen. (Franz Niklaus König, Sammlung Christoph Wyss)

Als die Stadt Bern das Kloster mit der Reformation 1528 übernahm, gehörten dazu der Brienzligzehnt und die Fasnachtstrüschen als Abgaben vom Brienersee sowie der Grossteil des Albockfangs in der Bödeli-Aare. Die Gerichtsbarkeit der Stadt Thun, die im Mittelalter nur bis zur «Nase» gereicht hatte, war schon 1498 auf den ganzen Thunersee ausgedehnt worden.⁶

Albockfang an der Aareschwelle

Das einträgliche Fischfach zwischen Unterseen und Interlaken, an dem während der Wanderung der Alböcke im Sommer tausende Tiere gefangen wurden, und den Grossteil der übrigen Fischereirechte in der Aare zwischen Thuner- und Brienersee bewirtschafteten der Landvogt in Interlaken und das

⁶ Zur detaillierten Darstellung der klösterlichen «Wassernutzungsstrategie» und der späteren Rechtsentwicklungen siehe Hans Traeber, Das Wasserregal über den Thuner- und Brienersee. Diss. jur. Bern, 1945.

Spital des ehemaligen Klosters mit einem Fischer. Dieser «Fischer des Klosters» hatte zunächst das Spital mit Fisch zu versorgen⁷ und die Fasnachts-Trüschchen zu fischen, die der Berner Regierung gewohnheitsrechtlich zustanden; die überschüssigen Trüschchen und anderen Fische verkaufte er offenbar.⁸

Die Brienzlige des Brienersees wurden von lokalen Fischern gefangen und nach Ablieferung des «Brienzligzehnten» verkauft.⁹ Gute Abnehmer für die Kleinfelchen vom Brienersee waren nach dem Bericht des Ringgenberger Pfarres Johann Rudolf Nöthiger¹⁰ vor allem in der Fastenzeit die katholischen Innerschweizer Orte, die im 17. Jahrhundert aber auch eigene Fischer über den Brünig schickten.¹¹ Der Trüschchenzug im Brienersee wurde gegen einen fixen Zins dem Klosterfischer verpachtet. Über den Zins vom Trüschchenzug und den Ertrag aus dem Verkauf der Alböcke von der Aareschwelle führen die Landvögte im 16. Jahrhundert regelmässig Buch. Daneben verkaufte auch der Schultheiss von Unterseen, der das Recht hatte, fünf Reusen unter der Aareschwelle zu installieren, Alböcke aus der Aare.¹²

⁷ Klosterinventar und Pflichtenhefte 1528 und Pflichtenhefte bei der Umwandlung des Klosters in ein Spital 1532. Margret Graf-Fuchs, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Sechster Band: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, Aarau 1957 (RQ Interlaken), S. 327 und 414.

⁸ Brief des Thuner Landvogts Frisching an die Berner Obrigkeit vom 14. April 1780, StAB B VI 571.

⁹ Ernst Buri, Der Brienersee und sein Fischfang in alter Zeit, im Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1979, S. 32 f.

¹⁰ Johann Rudolf Nöthiger, Physisch-topographische Beschreibung: Brienersee, Kirchgemeinden Brienz und Ringgenberg, 1780, (Burgerbibliothek Bern, Signatur: GA Oek. Ges. 123(10)). Kap. XVI., von dem See.

¹¹ «Frömde Fischer», die über den Brünig kommen, sollen sich mit einem Schein ihrer Obrigkeit ausweisen (Ordnung des Thuner-Sees, auf den 2. Februar 1617 erneuert. StAB B VI 543).

¹² Mandat betr. die Fischenzen in der Aare und den Fischverkauf, 7. April 1647. RQ Interlaken, S. 515.

Sommer – Albocksaison

Gleich wie heute wurden Alböcke nur im Sommer in grossen Mengen gefischt. So mahnt etwa eine Weisung zu beiden Seen und zur Aare 1679, im Sommer nicht alle Alböcke auf einmal nach Bern zu senden, sondern montags maximal 300, mittwochs 400 und samstags 800 (RQ IX, S. 462/StAB BVI 537). Und nach der Spitalordnung von 1589 ist der Landschreiber des Amtes Interlaken durch den Winter mit «dürren» Alböcken (also «Konserven») zu versorgen (RQ Interlaken, S. 417).

Für die Zeit von der Reformation 1528 bis 1600 hat Heinz Sommer die Fang-erträge an der Aareschwelle und ihre Verwendung nach den Ämterrechnungen der Landvögte zusammengestellt; sie schwanken stark von Jahr zu Jahr innerhalb einer Bandbreite von weniger als 1000 und nahezu 60 000 Stück.¹³ Spätere Rechnungen führen keine Fische mehr auf,¹⁴ doch müssen die Erträge weiterhin beachtlich geblieben sein. Davon zeugt ein Rechtsfall, der den Staat Bern im frühen 18. Jahrhundert 13 Jahre lang beschäftigte.

Wasserbau mit Langzeitfolgen

Auslöser war das grösste Wasserbauprojekt der frühen Neuzeit. Ursprünglich mündete die Kander unterhalb von Thun in die Aare. Mit dem Geschiebe, das der Fluss aus den Bergen mitbrachte, wurde der Unterlauf zunehmend aufgeschüttet und der Abfluss erschwert, so dass schwere Überschwemmungen zunahmen. Aufgrund zahlreicher Petitionen der betroffenen Bevölkerung fasste die Obrigkeit den Plan, die Kander in den Thunersee umzuleiten.¹⁵ Das Vorhaben gelang, hatte aber seinen Preis.

¹³ Heinz Sommer, Die Gesellschaft zu Schiffeuten in Bern. Fischer und Schiffeute im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Bern, 2011, S. 172. Sommer schreibt, dass die effektiven Stückzahlen höher lagen, weil bei kleinen Alböcken 3 für 2 oder 2 für 1 gegeben wurden.

¹⁴ Nach 1600 sind die Ämterrechnungen weniger detailliert, und in einer «Reformation» wird den Landvögten 1644 der Albockfang als gewohnheitsrechtliches persönliches Einkommen bestätigt (Kanderdirektion, Akten 1711–1726, Kanderentschädigungskommission, StAB B X 172) – zwei mögliche Gründe für das Verschwinden der Alböcke aus den Rechnungen.

¹⁵ Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 2013, Beiträge zum Jubiläum 300 Jahre Kanderdurchstich.

Mit der Umleitung vergrösserte sich die Einzugsfläche des Thunersees auf einen Schlag von 1370 km² auf 2490 km². Damit stieg das Überschwemmungsrisiko für die Stadt Thun. Um die Stadt zu schützen, wurden die Aare und der Thunersee zunehmend reguliert. Das hatte Folgen für die Fische: Die Schleusen in Thun und Interlaken erschwerten die Fischwanderungen. Praktisch unterbunden wurde die Albockwanderung zwischen Thuner- und Brienersee ab Mitte 19. Jahrhundert – gemäss Gelehrten, die sich im späten 19. Jahrhundert mit Fischbiologie auseinandersetzten und dafür auch Informationen der örtlichen Fischer nutzten, durch die 1852 gebaute Staatsschleuse, die kaum noch Fische passieren liess,¹⁶ und durch ein Wehr mit disfunktionaler Fischtreppe.¹⁷ Die letzte Regulierungsetappe wurde erst mit dem Bau des Thuner Hochwasserstollens 300 Jahre nach der Kanderumleitung abgeschlossen.

Doch auch die unmittelbaren Folgen der Umleitung betrafen Fische und Fischerei. Nach dem Durchstich der Strättligmoräne brach die Kander nicht nur mit Wasser, sondern auch mit viel Geschiebe in den Thunersee ein. Dabei entstand schlagartig ein riesiges Delta – ein Ereignis, das von einer monatelangen Seetrübung begleitet war. In der Folge gingen zahlreiche Klagen bei der Berner Kanderentschädigungskommission ein. Neben geschädigten Seeanstössern meldeten auch Fischereiberechtigte Schadenersatzforderungen an. Dabei ging es wohl zum Teil um Zerstörung der Infrastruktur – etwa bei Sigismund von Erlach, der einen Verlust von 500 lb geltend macht, weil seine 50 Fischfache¹⁸ bei der Schadau zerstört worden seien, oder bei etlichen kleineren Fischereiberechtigten mit Fachen im Thuner Stadtgraben. Zerstörung von Infrastruktur durch Hochwasser kommt aber an der oberhalb des Thunersees gelegenen Aareschwelle bei Unterseen nicht in Frage, und hier machten der Landvogt von Interlaken und der Unterseener Schultheiss mit jährlichen Ausfällen von 2000, respektive 1000 lb (Pfund) die höchsten Fischerei-Schäden überhaupt geltend. Der Ausfall betraf auch nicht nur ein oder zwei Jahre, denn die Forderungen wurden in all diesen Fällen bis zur Erledigung des Geschäfts 1727 nicht nur

¹⁶ Victor Fatio, Fauna Bd. V, S. 145.

¹⁷ Johannes Heuscher, Thuner- und Briener-See, Zürich 1901, S. 57.

¹⁸ «Fach» kann die Einrichtung und die Fangrechte bezeichnen; beides lässt sich im unteren Seeteil mit seinen vielen Hochwasserschäden nach der Kanderumleitung nicht auseinanderhalten.

wiederholt, sondern auch aktualisiert.¹⁹ Die Literatur des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts geht davon aus, dass sich die Erträge an der Aareschwelle und auch die Netzfischerei auf dem Thunersee von diesem Schlag jahrzehntelang nicht mehr erholten.

Zu den möglichen Gründen wurden in den letzten drei Jahrhunderten immer wieder Vermutungen angestellt. Fritz Funk vermutet in seinem Jahrbuchbeitrag von 1968, dass sich die Fische weniger in Ufernähe aufhielten und den Fischern das Geld für grosse Netze, die sie im See gebraucht hätten, fehlte. So erliess Bern 1784 nicht nur eine neue Fischereiordnung, sondern subventionierte auch zwei neue grosse Netze für die Hebung der Thunerseefischerei.²⁰ Nicht klar ist, ob die Fischerei mit grossen Netzen im offenen Wasser ebenfalls nach der Kandereinleitung eingebrochen war und sich seither möglicherweise nicht mehr erholt hatte, ob diese Art der Fischerei durch konjunkturelle Gründe nicht besonders attraktiv war oder ob ein früherer Einbruch zu einem nachhaltigen Verlust des für die Netzfischerei unabdingbaren Fachwissens geführt hatte. Im Verzeichnis von 1616 waren jedenfalls für den Thunersee noch sehr viele Netze aufgezählt – neben 12 Zuggarnen, 75 Grund- und Haselnetzen und 18 Hürliggarnen auch 71 Schwebnetze, wovon allein 50 den Leissiger Fischern gehörten.²¹

Funks wichtigster Gewährsmann, der Berner Staatsarchivar Heinrich Thürler, zitiert in seiner Schrift für die kantonale Fischereiausstellung 1895 ohne Quellenangabe «zwei Meinungen» aus dem 18. Jahrhundert, wonach die Alböcke entweder «durch das raue Kanderwasser ganz aus dem Thunersee vertrieben worden», oder sich aber «die Alböcke, die das frische Wasser liebten,

¹⁹ Kanderdirektion, Akten 1711–1726, Kanderentschädigungskommission, StAB B X 172.

²⁰ StAB B VI 571.

²¹ StAB, B VI 542. In den Jahren 1935–1937 fischten am Thunersee dann wieder vier Patentinhaber ausschliesslich und zehn teilweise als Berufsfischer – also mit Netzen. Anders als in den älteren Quellen werden im 20. Jahrhundert auch die Angelfischer gezählt, die vor allem für den Eigenbedarf fischen; für die Jahre 1935–1937 werden für den ganzen Kanton Bern 11 421 Fischer angegeben – inklusive Kinder und freie Angler ohne Patent. (Bundesarchiv Bern, Angaben der Kantone für die Schweizerische Landesausstellung 1939, Dossier E2270#1969/39#1449*).

nun beim Ausfluss der Kander in den Tiefen des Sees aufhielten.» Thürler neigt zur zweiten Meinung.²²

Thürler stützt sich möglicherweise auf Friedrich Meisner und Jakob Samuel Wytttenbach. Meisner sah im rauen Kanderwasser den Grund für den Ertragsrückgang.²³ Wytttenbach argumentierte dagegen, das «raue Wasser» sei «den Alböcken angenehm» und vermutete, die Alböcke könnten ihre Laichwanderungen verändert haben, indem nur noch ein Teil wie früher Richtung Brienzensee wandere, andere aber in die Aare unter Thun, in die Kander oder in das frische Kanderwasser beim Kanderdelta. Ausserdem könnte auch eine zu starke Befischung an der Aareschwelle den Rückgang mit verursacht haben.²⁴ Sein Zeitgenosse Georg Leonhard Hartmann sucht den Hauptgrund bei gesetzlichen Bestimmungen, ohne konkreter zu werden.²⁵ Er meint aber, der Albockfang im Thunersee mit Hauptsaison im Juli/August sei «immer noch ein sehr bedeutender Zweig dortiger Industrie.»

Wie gross die Fänge im Thunersee waren, sagen die Quellen nicht. Aber die Erträge an der Aareschwelle bei Unterseen waren offenbar auf Dauer zurückgegangen. So berichtet der Ringgenberger Pfarrer Nöthiger in seiner Beschreibung des Amtes Unterseen aus den 1780er Jahren: «Unter dieser Schwelle befindet sich dann der ehemals so berühmte und reichhaltig gewesene Aalbockfang, deren man einst nur auf einen einzigen Zug bei 1400 Stück gefangen; der aber jetzt zum Theil wegen der Kanderleitung in den Thunsee, und zum Theil wegen den häufigen Holzflößen aus den Oberländischen Waldungen

²² Heinrich Thürler, Übersicht über die älteren Fischereiordnungen des Thunersees, Bern 1895, Fussnote S. 15.

²³ Friedrich Meisner, Alpenreise mit seinen Zöglingen für die Jugend beschrieben, Bern 1801. Reise in das Lauterbrunnen-, Grindelwald- und Hasli-Thal im August 1800, S. 43.

²⁴ Jakob Samuel Wytttenbach, (Dekan an der Kirche zum heiligen Geist in Bern), Reisen durch die merckwürdigsten Alpen des Schweizerlandes, 2. Ausgabe Bern 1783, S. 15 f.

²⁵ Georg Leonhard Hartmann, Helvetische Ichthyologie oder ausführliche Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische. Zürich 1827, S. 160 f. Beim Bodensee kritisiert Hartmann die Überfischung (S. 161) – vielleicht denkt er auch beim Thunersee in diese Richtung.

die Aar hinunter sehr abgenommen hat und wenig mehr werth ist, da seither jährlich kaum ca. 400 Stück gefangen werden. ... Ein gebraten Stück kostet jetzt hier beim Zugspicher sechs Kreuzer, da man sie abermals um zwei Kreuzer, ja bei allzugrosser Menge umsonst haben konnte.»²⁶

Ein einmaliges Ereignis

Die Einleitung der Kander war ein Eingriff mit langfristigen Auswirkungen auf das Ökosystem – und der Einzige, der zu Schadenersatzforderungen für entgangene Fischerträge führte. Vergleichbare Reaktionen gab es später nie mehr, obwohl mit der Entsumpfung des Haslitals samt Tieferlegung der Seespiegel Ende 19. Jahrhundert ein weiteres Grossprojekt folgte und die flächendeckende harte Verbauung von Ufern und Zuflüssen im 20. Jahrhundert in ihrer Gesamtheit die Fischbestände möglicherweise stärker beeinflusste als einzelne Grossprojekte. Auch die massive Eutrophierung der Gewässer ab den 1950er Jahren, die nicht nur einzelne, sondern alle Arten und Lebensräume betraf, führte nicht zu Schadenersatzforderungen; die Gesellschaft entschloss sich jedoch, mit dem Bau von Kläranlagen und dem Phosphatverbot in Waschmitteln die Schadensursache zu beheben.

Fisch für den Berner Markt

Sämtliche Oberländer Fische, die nicht für die lokale Versorgung gebraucht wurden, mussten gemäss Fischerordnungen im Ancien Régime direkt nach Bern verkauft werden. Ausgenommen war ein Drittel des gehandelten Fischertrags vom Thunersee, der – zunächst nur in der Fastenzeit, später das ganze Jahr über – für die Stadt Thun bestimmt war. In der Praxis bestand allerdings immer die Gefahr, dass die Fische den Berner Markt erst durch etliche Zwischenhändler erreichten und dort auch nicht an den ordentlichen Fischbänken verkauft wurden, an denen Aufseher Qualität und Preise kontrollierten. Um der preistreibenden Spekulation mit Lebensmitteln («Fürkauf») einen Riegel zu schieben, versuchte die Stadt deshalb wiederholt, den Fischhandel selber zu organisieren. So verpachtete Bern die Konzession für den Fischhandel mit den Erträgen aus den vormaligen Klostergewässern, insbesondere mit den Alböcken von der Aareschwelle, 1535 bis Ende 16. Jahrhundert wahlweise an die Gesellschaft zu Schiffleuten insgesamt oder an einzelne Stubengenossen,

²⁶ Johann Rudolf Nöthiger, Physisch-topographische Beschreibung der Kirchgemeinden Unterseen, Habkern und Beatenberg, vermutlich nach seinem Wegzug nach Messen 1783, Manuskript Burgerbibliothek Bern GA Oek. Ges. 123 (11), S. 14–16.

nachdem die Städte Bern, Freiburg und Solothurn den Schiffleuten schon in ihrer gemeinsamen Fischereiordnung von 1510 das Monopol im Fischhandel zugesprochen hatten. Auf dem Wasserweg transportierten die Schiffleute die Fische, die sie im Oberland gekauft hatten, zum Teil gesalzen oder geräuchert, zum Teil frisch oder sogar noch lebend in Wasserbottichen nach Bern und verkauften sie auf dem städtischen Markt. Im 17. Jahrhundert waren die Schiffleute nach einer längeren Periode mit schlechten Erträgen aber nicht mehr an der Pacht des Handelsmonopols interessiert.²⁷

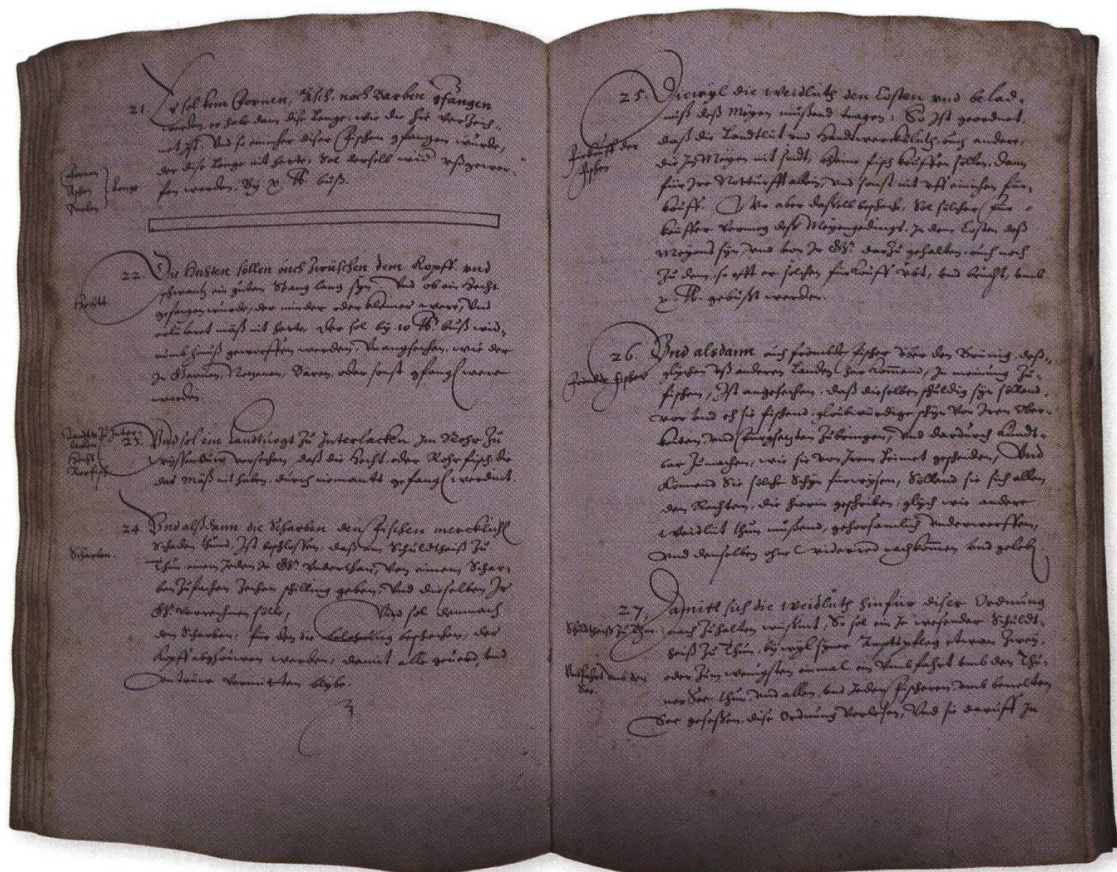
Wie der Fischhandel in den folgenden Jahrzehnten funktionierte, lässt sich anhand der Quellen im Berner Staatsarchiv nicht feststellen. Die Rechtsquellen aus dieser Zeit deuten aber darauf hin, dass die Stadt mit den Verhältnissen nicht besonders zufrieden war.

Die Rechtspflege für beide Seen und die Aare dazwischen lag schon länger in bernischer Hand, zum Teil durch die Kastvogtei²⁸ für das Kloster, zum Teil durch die Schultheissen der Städte Unterseen und Thun, die zugleich bernische Landvögte waren. Was Recht war, liess sich die Obrigkeit in Umfragen von den Oberländer Fischern und kundigen Amtleuten vor Ort weisen. Praktisch bedeutete das, dass sich die Fischer des Thunersees jeweils eine Ordnung über erlaubte und verbotene Fanggeräte sowie Schonzeiten für die wichtigsten (und greifbaren) Nutzfische gaben, die von der Obrigkeit nur bestätigt wurde. Neue Fischereiordnungen waren im Normalfall Bestätigungen der alten; Ausnahmen waren auf wenige Jahre beschränkte Fangmoratorien, die vereinzelt aus Sorge um Fischbestände (und wohl in gleichem Masse als Demonstration landesväterlicher Weisheit und Fürsorge) als Zusatz auftauchen. Vor allem von den Interessen der Stadt bestimmt waren aber die Vorschriften zum Fischhandel.

Um in Zeiten vor der Vereinheitlichung von Massen und Gewichten Missverständnisse auszuschliessen, waren Mindestmasse für Fische und Maschengrösse von Fischgarnen als Muster auf Schloss Thun hinterlegt. Und das Schonmass für Äschen, Forellen und Barben wurde oft auch gleich im Massstab 1:1 in den

²⁷ Sommer, Schiffleuten, S. 213 f.

²⁸ Schutzherrschaft, mit der die Stadt die Geistlichen, die selber kein Schwert führen, bei der Friedewahrung nach innen (Gericht) und aussen (juristische und militärische Verteidigung) vertrat.



Das Schonmass für Forellen, Äschen und Barben in der Fischereiordnung von 1617 fällt mit 13,5 cm bescheiden aus (Staatsarchiv Bern, B VI 542). Heute gilt im Kanton Bern für Äschen (neben anderen Schutzbestimmungen) ein Mindestmass von 36 cm, in Gewässern auf dem Böödeli 40 cm; und auch Forellen dürfen ausserhalb der Schonzeit zum Beispiel in der Böödeli-Aare erst gefangen werden, wenn sie mindestens 30 cm lang sind. Die Schonmasse sollen sicherstellen, dass sich ein Fisch mindestens einmal im Leben fortpflanzen kann.

jeweiligen Fischerordnungen abgebildet. Für die Kontrollen von Geräten und Fängen waren in erster Linie der Landvogt und seine Beamten zuständig – offenbar mit wechselndem Eifer und Erfolg.

1691 beklagt der damalige Landvogt in seinen «Anmerkungen über diejenigen Artikel, in welchen wieder die Hochobrigkeitliche See- und Aaren Fischer Ordnung zu Thun des dato 2. Feb. 1617 hauptsächlich gehandelt wird», dass sich kein einziger Fischer an Schonzeiten und die Muster für die Maschengrösse der Netze halte, und dass ihr Tun auch seit Jahren nicht mehr kontrolliert worden sei. Ein Problem scheint das Fehlen selbst gestrickter Netze zu sein, wie die Anmerkung zum Artikel über den Schutz der jungen Felchen zeigt:

«Wider diesen Articul wird sonderlic gehandelt und gefrevlet, indem die verordneten und bestellten Seefischer alle ... dieser Spitzling, Juch- und Buchfisch, so alles lauter junge Alböck sind, zu allen Zeiten und alltäglic mit ihren wider den Mäschel viel zu engen Garnen, welche in Unterwaldens Landt gestrickt und gebaut worden, und die hinten einen gar zu eng gemäschleten Zopfen haben, darin gleich in einem Linlachen die Brut und der Samen mitgefangen wird, alle auffangen und damit eröden, ungeacht der darauf gesetzten 50lb Buss. Auch wird im Alböck fangen nicht nach der Ordnung verfahren, ... und die mitgefangenen Spitzling und Buchfisch werden nit wieder in den See geworfen, sonder behalten, verhandlet und verkauft.»

Besonders detailliert schildert der Landvogt die Verstösse des aus Yverdon zugezogenen Hintersassen und ehemaligen Perückenmakers Petitmaitre, der sich um sämtliche Schonzeiten, Schonzonen und Fürkaufverbote foutiere und mittlerweile einen grossen Teil des Thunerseefischhandels kontrollierte.²⁹ Da die Obrigkeit die Versorgung des städtischen Fischmarktes nicht mit Zwangsmassnahmen durchsetzen konnte, machte sie sich möglicherweise die zentrale Position der Familie Petitmaitre zunutze; jedenfalls erscheint in den 1780er Jahren ein Franz Petitmaitre als obrigkeitlicher Fischverwalter in Thun.³⁰ Er war zugleich auch der letzte Fischverwalter am Thunersee.

Liberalisierung des Fischmarkts

In einem neuen Anlauf, die Versorgung des Berner Fischmarkts zuverlässiger zu organisieren, hatte die Berner Obrigkeit 1673 einen Fischverwalter in Thun eingesetzt, dem allein die Oberländer Fischer ihre Fänge verkaufen durften.³¹ Er sollte kontrollieren, ob wirklich nur die Fische verkauft wurden, die den Vorschriften zu Fangmindestmass und Schonzeiten entsprachen, und vor allem die Fischlieferungen nach Bern organisieren und den Zwischenhandel ausschalten. Das Amt war den Oberländer Fischern ein Dorn im Auge. So gab es Klagen, der Fischereiverwalter nehme die Trüschchen nur zentnerweise entgegen, was zu hohen «Abgängen» führe – wohl, weil die Fischer die Tiere zu lange hältern mussten, bis sie genug beisammen hatten. Zudem zahle er nicht den

²⁹ StAB B VI 543

³⁰ StAB B VI 571

³¹ Seeordnungen 1673, 1693 (RQ Bd. IX.1., S. 461, RQ Bd. VIII.1. S. 19f.).

Mit dem Bevölkerungswachstum und der dadurch rasch wachsenden «Dün-gerlücke» des frühen 19. Jahrhunderts,³³ vor allem aber auch aus ideolo-gischen Gründen stand nach der erfolgreichen liberalen Revolution von 1830 im Kanton Bern die Durchsetzung des Freiangelrechts im Vordergrund. So re-gelte das Fischereigesetz von 1833 zunächst nur diese Frage neu – und eine Einheitsschonzeit für alle Fische, angepasst an die Laichzeit der wohl am un-mittelbarsten bedrohten Forellen; es erfüllte damit zweifellos die liberal-demo-kratische Forderung nach einfachen Gesetzen, die sich jeder merken kann. Daneben blieben die alten Fischereiordnungen für die Seen weiter in Kraft, und die Lizenzen für Berufsfischer wurden unter speziellen Auflagen verpachtet. Der Reformprozess für die Seeordnungen begann 1834. Eingaben zeigen, wie sich auf der einen Seite die um die Fischbestände besorgten Behörden und konzessionierte Fischer, auf der anderen Seite die wachsende arme Bevölke-rung und die mit zunehmenden Armensteuern belasteten Gemeindemitglieder gegenüberstanden.³⁴ Nimmt man die Menge der Quellen, die solche Nut-zungskonflikte produzierten, als Mass für ihre Bedeutung, stand der Konflikt um die Oberländer Fischereirechte jedoch in keinem Verhältnis zu anderen Allmendnutzungskonflikten – insbesondere zum Kampf zwischen moderner Forstwirtschaft und traditioneller Selbstversorgerwirtschaft um Waldweide und andere Waldnutzungsrechte, der erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit neuen Erwerbs- und Versorgungsmöglichkeiten durch Industrialisierung und Eisenbahnimporte leicht entschärft wurde.

In dieser Zeit entstanden Fischereivereine als Orte des geselligen Beisammen-seins und als politische Interessensvertretung von Berufs- und Nichtberufs-fischern. Zudem beschäftigte sich auch der 1885 gegründete Oberländische

³³ Zur Berner Wirtschafts- und Sozialgeschichte siehe Christian Pfister, *Geschichte des Kantons Bern, Bd. IV. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914*, Bern 1995.

³⁴ Diverse Eingaben des Regierungsstatthalters von Thun, seiner Unterstatthalter und der drei Fischer Feller, Rudolf und Johann Fuhrer an die Regierung zum besseren Schutz der «seit 20 Jahren um 2 Drittheile verminderten» Fischbestände (Unterstatthalter Feller von Thun an den Regierungsstatthalter, 2. März 1837), versus Bittschrift von 19 Gemeindsangehörigen von Oberhofen an den Regie-rungsstatthalter, die «wünschen, mit der Angel unbeschränkt fischen zu können», 1834–1837 (Beylagen betreffend die Fischetzen im Thuner- und Brienzersee, StAB, BB VI 1629).



Seit dem späten 19. Jahrhundert wurden die aus Nordamerika stammenden Bachsaiblinge auch in der Schweiz besetzt. Wo sie heute vorkommen und keinen einheimischen Arten schaden, können sie bleiben, wenn sich das Gewässer nicht für Forellen eignet. (Foto: Laichende Bachsaiblinge in einem Oberländer Bächlein, Sibylle Hunziker)

Fischereivereine von Anfang an nicht nur mit Fischfang, sondern auch mit der Vermittlung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und ihrer Anwendung für den Naturschutz – etwa für die Fischgängigkeit von Schleusen. Der Grossteil der zeitlichen und finanziellen Mittel wurde aber in die «Verbesserung» der Fischbestände mit Aufzuchtanlagen zur Förderung oder Einführung von beliebten «Edelfischen» (Arten aus der Familie der Lachsartigen) gesteckt. Als Vorbild diente die erfolgreiche Ertragssteigerung handelbarer Produkte in der Landwirtschaft.³⁵

In dem Mass, in dem das Verständnis für ökologische Zusammenhänge wuchs, wandten sich die Fischereivereine im 20. und 21. Jahrhundert zunehmend der Verbesserung von Fischlebensräumen zu – und erreichten nicht zuletzt auch in der Gesetzgebung grundlegende Erfolge im Kampf gegen Gewässerverschmutzung, gegen Überdüngung, für minimale Restwassermengen und für Gewässerrenaturierungen.

³⁵ Zur Idee von der Verbesserung der Fischbestände siehe Jakob Walter, Faunenveränderungen in der Neuzeit, in: Hüster Plogmann (Hg.), Fisch und Fischer aus zwei Jahrtausenden, S. 69–78, hier vor allem S. 71.



In renaturierten Klein- und Kleinstgewässern wie zum Beispiel im Falcherebach bei Meiringen oder im Chrottegräbli bei Bönigen können Forellen laichen und die Jungfische aufwachsen. Fotos: Seeforellen-Laichgrube mit aufgelockertem, von frischem Wasser durchströmtem Kies, erkennbar an der hellen Farbe der Kiesel (oben) und juvenile Forelle im Chrottegräbli (unten).

Historische Bezeichnungen für Oberländer Felchen

Die bernischen Rechtsquellen unterscheiden in der frühen Neuzeit für den Thunersee die Felchen-Kategorien «Albock» und «Kropf-Albock», für den Brienzersee «Mai-» und «August-Brienzig» («Schwäbfisch» kommt nur in einem Taxreglement vor). Die Mai-Brienzlige, die gemäss der Fischerei-Ordnung von 1673 «erst seit einigen Jahren» gefangen werden, gelten als «junge Alböcke» und werden mit den als «Spitzling, Juch- und Buchfisch» bezeichneten jungen Alböcken im Thunersee gleichgesetzt. All diese Jungfische sind durch Mindestmaschenweiten der Netze und Bestimmungen zur Handhabung der Zugnetze geschützt. Erlaubt ist dagegen der Fang der «August-Brienzlige», «weilen dieselben fisch ein andere gattung sind, welche am Thunersee krapfalböck genambset werden.»³⁶ Ähnlich schützt auch die Fischerordnung von 1745 die Mai-Brienzlige als junge Alböcke; im Unterschied zur Ordnung von 1673 setzt sie allerdings «Kröpfer» mit «Spitzlingen, Juch- und Buchfischen» gleich – die Maschen der Netze müssen gross genug sein, dass diese jungen Fische durchfallen.³⁷ Am Meyengeding der Fischer von Bern, Fribourg und Solothurn wurden Spitzlinge separat als «halbgewachsene Alböck» definiert.³⁸

Die Zuordnungen zeigen, dass alle diese Fische als nahe verwandte Arten wahrgenommen wurden – keine Beschreibung lässt Zweifel aufkommen, dass es sich dabei um Felchen handelt. Der unterschiedliche Gebrauch von «Kröpfer» und «Kropfalböck» für eine eigene Art und für Jungfische könnte auf die Unsicherheit in der Bestimmung von Kleinfelchen hindeuten, die der Zoologe Victor Fatio im 19. Jahrhundert beschreibt und die schliesslich zur Studie des eidgenössischen Fischereiinspektors Georg Surbeck von 1915/1916 führte. Dass die «Mai-Brienzlige» von 1673, als die Bezeichnung in den Fischereiordnungen zum ersten Mal auftaucht, bis 1784 immer als «Jungfische» behandelt wurden, könnte aber darauf hindeuten, dass allfällige Zweifel an ihrer Identität als Jungfische immer wieder ausgeräumt wurden. Bei den «Kropfern», die immer nur seltener Beifang waren, wurde die Unsicherheit wohl ohnehin nicht als Problem wahrgenommen.

³⁶ Fischer-Ordnung ufem Thuner- und Brienzersee, wie auch in der Aren, 23. Juni 1673, RQ IX. 1., S. 459.

³⁷ RQ Interlaken S. 463

³⁸ RQ, Bd. IX. 1., S. 450.

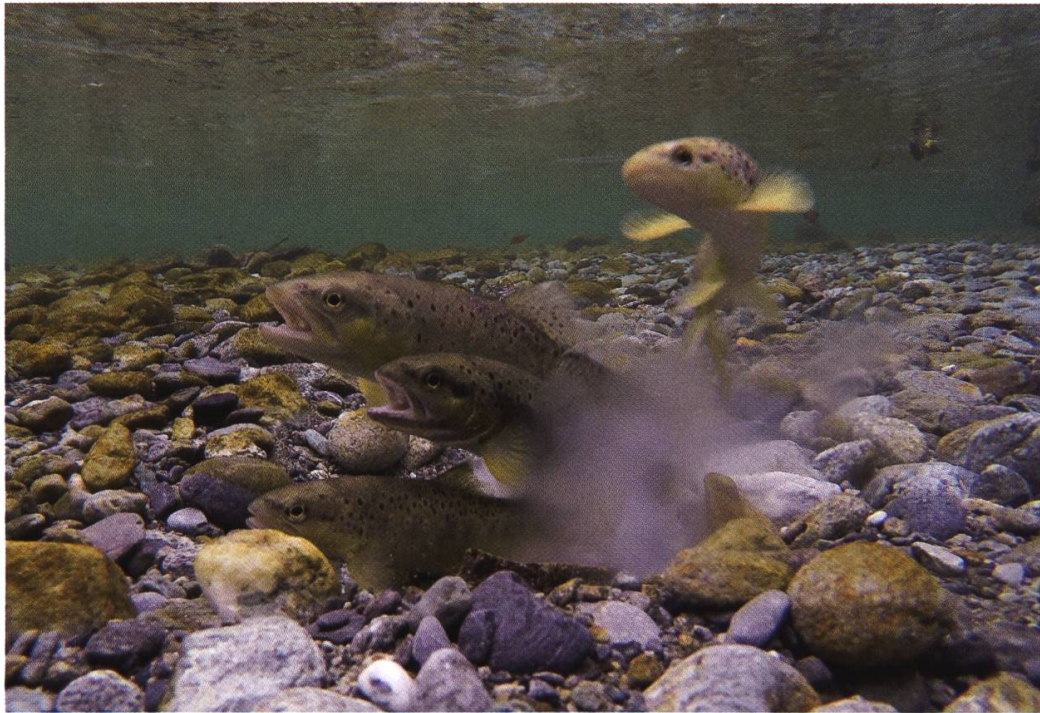
Keine der frühen Quellen erwähnt Balchen. Diese Innerschweizer Bezeichnung wurde erst von naturkundlich interessierten Autoren im späten 18. Jahrhundert allgemein für Grossfelchen verwendet – im Berner Oberland erstmals von Johann Rudolf Nöthiger, der sie mit den Alböcken vergleicht und nach dessen Aussagen sie allenfalls als Köder für die Trüschenfischerei verwendet wurden (Beitrag «Der einzigartige Reichtum der Oberländer Seen», S. 169). Die Thunersee-Grossfelchen, die heute als «Balchen» bezeichnet werden, dürften im Mittelalter und in der frühen Neuzeit entweder unter die Bezeichnung «Albock» gefallen sein. Möglicherweise wurden sie auch gar nicht gezielt befischt, berichtet doch der Scherzlicher Fischer Gilliéron noch Ende 19. Jahrhundert, die Balchen seien ausserhalb der Laichzeit nicht zu erreichen, weil sie sich in 200 Metern Tiefe aufhielten, und auch an den Laichplätzen seien sie nur schwer zu fangen; Gilliéron schätzt, dass während der Laichzeit im Dezember nur etwa 2 Prozent der Thunersee-Balchen gefangen werden (1894 waren es etwa 300 Stück, davon nur 7 Prozent Rogner).³⁹ Auch Victor Fatio (zu dessen Gewährsleuten Gilliéron gehörte) berichtet, der Balchenfang ausserhalb der Laichzeit sei sehr schwierig. So sehe man zwar die Thunersee-Balchen bisweilen im Februar «voyager en bandes compactes près de la surface, à 6 ou 700 mètres du bord, particulièrement devant le château de la Leerau», aber selbst dann können sie die Fischer kaum fangen, weil ihre Schiffe im tiefen Wasser nur schwer zu verankern seien (wohl für den Fischfang mit Zugnetzen).⁴⁰

Schonzeiten

Schutzbestimmungen für Fische zeigen zum einen, welche Fischarten eine Gesellschaft als schutzbedürftig und schutzwürdig beurteilt – also zuerst einmal, welche gerne gegessen wurden. Beispiele für solche sozialgeschichtlichen Veränderungen sind Alets und Barben – karpfenartige Fische, die heute nur noch relativ selten gezielt gefangen werden und nicht mehr geschützt sind (ausser durch Tierschutzbestimmungen, die jedem Tier Leid ersparen sollen). In den alten Fischereiordnungen sind sie während ihrer Fortpflanzung geschützt – ein Zeichen, dass diese Fische, die recht gross und imposant werden können, damals geschätzt, gesucht und entsprechend bedroht waren.

³⁹ Schweizerische Fischerei-Zeitung 1894, S. 61 f.

⁴⁰ Fatio, Fauna Bd. V, S. 234.



Laichende Bachforellen (Matthias Meyer)

Zum andern geben Schutzbestimmungen naturhistorisch interessante Hinweise: So kamen die heute stark gefährdeten Nasen in der frühen Neuzeit so massenhaft vor, dass sie explizit nicht geschützt waren. Und Schonzeiten, wie sie seit der frühen Neuzeit während der Fortpflanzung der Fische angesetzt werden, geben Hinweise auf das Verhalten der verschiedenen Arten – oder zumindest über die Vorstellung, die Menschen von diesem Verhalten hatten. Allerdings sind diese Hinweise vorsichtig zu interpretieren. Denn wenn sich Schonzeiten verändern, kann das unterschiedliche Gründe haben: Das Ende der «kleinen Eiszeit» im 19. Jahrhundert; eine strengere oder weniger strenge Gesetzgebung, die eine Art während der ganzen oder nur einem Teil der Laichzeit schützt; und schlicht die Schwierigkeit, Laichzeiten präzise zu eruieren. Reine «Phantasie-Schonzeiten» hatten aber vermutlich nie lange Bestand. Wo man nichts Genaues wusste, versuchte man die Fische lieber anders zu schützen. Felchen, die meist nicht an von Menschen einsehbaren Orten laichen, wurden deshalb eher durch Bestimmungen zu den Fanggeräten (zum Beispiel Mindestmaschenweite) vor Übernutzung geschützt.

Forelle

Die «Kern-Schonzeit» bleibt vom 16. bis ins 19. Jahrhundert konstant. Zeitlich ausgedehnt werden (sollen) sie jeweils, wenn die Angst vor Übernutzung

besonders gross ist (zum Beispiel nach dem Bericht des Thuner Landvogts von 1691, die Schonzeiten würden von niemandem und für keine Fischart eingehalten, oder nach der Ausweitung des Freiangelrechts durch die neue liberale Regierung 1833):

- 16. Oktober bis 19. November (1510, 1546, 1660)
- 29. September bis 20. November (mitte 17. Jahrhundert ⁴¹)
- 29. September bis 11. November (1524, 1617, 1671)
- 29. September bis 1. Januar (1693 ⁴², 1745, 1765, 1784, 1776/1783 ⁴³)
- 15. Oktober bis 31. Dezember (1833) ⁴⁴
- 1. Oktober bis 1. Januar (1837) ⁴⁵
- Oktober bis Dezember (1901) ⁴⁶
- «im Herbst, so man uf die Vornen vischet» (1589)

⁴¹ Die Quelle, eine Anweisung an einen Fischereiaufseher auf einem ursprünglich nicht gebundenen Papierbogen, ist nicht datiert. Eine Notiz des Staatsarchivars Thürler (um 1900) datiert sie nach 1617, weil vorher Zoll als Masseinheit nicht gebraucht wurde, und vor 1673, weil der Fischverwalter nicht erwähnt wird.

⁴² 1693 wird die Schonzeit der Forellen erstmals bis Neujahr ausgedehnt, weil die bisherige Schonzeit von Michaeli bis Martini «viel zu eng und zu kurz» sei. (Fischer-Ordnung 1693, RQ Band 8.1., S. 19 ff.)

⁴³ Wyttenbach schreibt in seinem Reisebericht zudem: «Die Teichforelle, *Salmo lacustris*, verlässt nach dem Jakobstag [25. Juli] die Seen, um in den Flüssen zu laichen.» (Reise durch die ... Alpen, S. 6).

⁴⁴ Verbunden mit der Ausweitung des Freiangelrechts auf alle staatlichen Gewässer. (Kantonales Fischerei-Gesetz vom 29. Februar 1833).

⁴⁵ Vor allem in der Hasli- und Bödeli-Aare, «besonders aber im Ausfluss der Lütchenen im Brienersee, der auf beide Seen bedeutenden Einfluss» habe. Empfehlung von Unterstatthalter Feller von Thun an den Regierungsstatthalter, 2. März 1837, StAB BB VI 1629.

⁴⁶ Heuscher, Thuner- und Brienersee, S. 56. Neben den Arten, die auch in den älteren Quellen auftauchen, zählt Heuscher für den Thunersee weiter auf: Bachneunauge (Laichzeit: Mai), Bammeli (Ende April, Mai), Bläuling (Mai, Juni), Riesling (Ischerli, April, Mai), Grundeli (Juni), Schleie (Juni), Röteli (Emmel, November), Karpfen (Mai, Juni).



Äsche

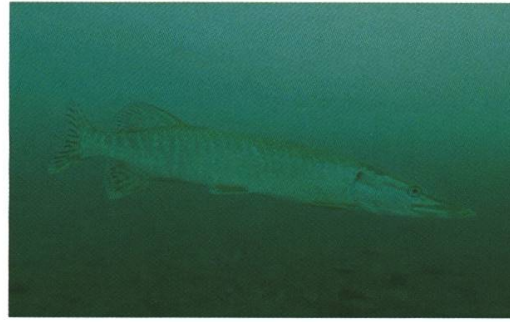
Äsche

- Ganzer März (1510, 1546, 1617, 1745, 1765, 1784)
- 25. März bis Ende April und Mindestmass von 7 Zoll (Mitte 17. Jahrhundert oder nach 1784)
- Anfang März bis Ende Juni (1505, Sammel-Schonzeit für Äsche, Alet und Barbe im Stadtgraben von Thun)⁴⁷
- April oder Mitte April bis Mitte Mai (Empfehlungen des Regierungstatthalters von Thun und seiner Unterstatthalter 1834 und 1837)
- 29. September bis 11. November (1524, Sammelschonzeit für Forellen, Äschen, Hasel und Barben)

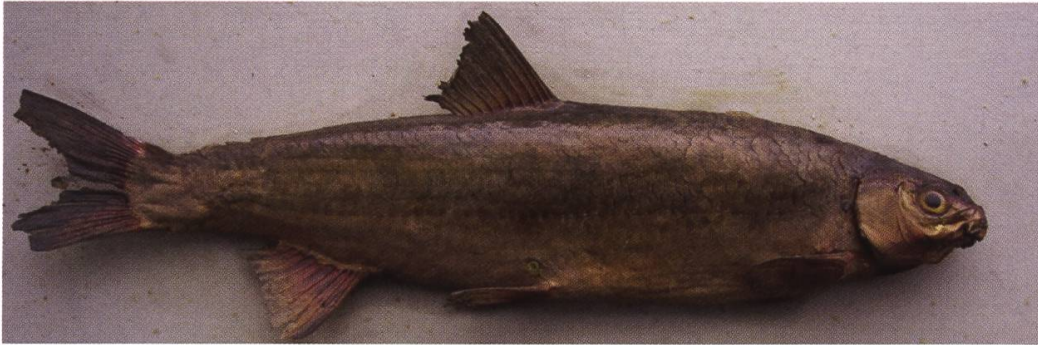
⁴⁷ RQ Thun, Ordnung für Schwellen und Fischfache im Stadtgraben von Thun, 10. April 1505.



Barbe



Hecht



Nase

Barbe

- Anfang bis Mitte Juni (1510, 1546, 1617 [plus Mindestfangmass])
- 1. bis 25. Juni (1745, 1765, 1784)
- Juni (1901)
- 29. September bis 11. November (1524, Sammelschonzeit für Forellen, Äschen, Hasel und Barben)
- «Laichzeit ist nicht genau zu bestimmen», Art für Fischerei «unbedeutend» (1837)⁴⁸

Alet

- ganzer Mai (1510, 1546, 1617, 1745)
- Juni (1901)
- «Laichzeit ist nicht genau zu bestimmen», Art für Fischerei «unbedeutend» (1837)⁴⁹

⁴⁸ Weiterer Bericht von Unterstatthalter Feller an den Regierungsstatthalter von Thun, 7. März 1837, StAB BB VI 1629.

⁴⁹ Weiterer Bericht von Unterstatthalter Feller an den Regierungsstatthalter von Thun, 7. März 1837, StAB BB VI 1629.

Nase

- Mai (1901)
- «haben keinen Schirm» (1510, 1546, 1617)
- gewisse Einschränkungen bei den Fanggeräten (1592)
- Spreitgarn darf nur zur Zeit des Nasenlaichs gebraucht werden (1691)
(Schonung für andere Fische, nicht für Nasen)

Hecht

Sind während der «ganzen Laichzeit» geschont. Wann die stattfand, war offenbar allen klar. Expliziter wird erst Unterstatthalter Feller 1837: In seinem Brief vom 2. März fordert er eine Schonzeit vom 1. Februar bis 15. März an den bedeutendsten Laichplätzen von Neuhaus bis Weissenau und weiter in der Aare bis Unterseen sowie von den Thuner Schleusen bis zur Kander im Spiezbogen. In seinem Brief vom 7. März weist er darauf hin, dass der Hecht «der Hauptfisch im Thunersee» sei und in drei Perioden laiche. Bereits am 26. Februar forderten drei Fischer, zu denen vermutlich auch der Unterstatthalter Feller gehörte, Hechte seien vom 20. März bis 1. Mai überall zu schonen; zudem sei in dieser Zeit auf den Schleusenbetrieb zu verzichten, «weil die Rogen dadurch gänzlich zerstört werden.»⁵⁰

Heuscher gibt die Laichzeit des Hechts 1901 mit März und April an.



Alet

⁵⁰ StAB BB VI 1629.

Groppe

- Mai (1901)
- Laichende und junge Groppen sind zu schonen (1510, 1524)
- «nach Verryfung der Kirsenblust sollen keine Groppen-Rüschli (Reusen) mehr gesetzt werden» (1691).

Hasel⁵¹

- 29. September bis 11. November (1524, Sammelschonzeit für Forellen, Äschen, Hasel und Barben)
- «14 Tage im Laich» (1458/1461)
- Haseln wurden mit Grundnetzen gefangen, deren Maschen nach dem Muster für Schwebnetze zu stricken waren (Bestimmung zum Schutz der Buchfische 1617, 1745)
- Mitte April bis Mitte Mai, besonders an ihren Laichplätzen in der Lauenen [Sundlauenen], im Pfanbach, an der Teuffen Fluh, im Offen, im Hünibach und an Frutigers Schleiff (1537, 1617, 1745)



Groppe

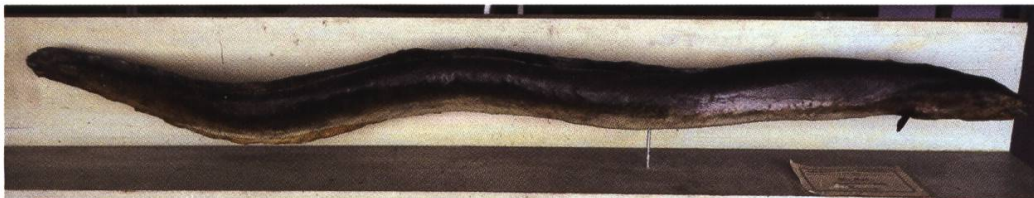


Hasel

⁵¹ Gemäss Heuscher am Thunersee ein Sammelbegriff für «Krauthasel» (Rotaugen, *Leuciscus rutilus*, laicht im Schilf Ende Mai, Anfang Juni), «Steinhasel» (den Heuscher als «eigentümliche Varietät von *Leuciscus rutilus*» beschreibt, laicht in der ersten Hälfte Mai dicht am Ufer wie die Balchen, aber nicht an denselben Stellen; kann nur während der Laichzeit gefangen werden), und «Silberhasel» (*Squalius leuciscus*, laicht Ende April/Anfang Mai vor Bachmündungen auf Kies in 30–40 cm Tiefe). Heuscher, Thuner- und Brienzer-See, S. 60f. Heute wird «Hasel» am Thunersee als Sammelbegriff für diverse Weissfische gebraucht (Hasel, Rotaugen, Rotfedern) und entspricht dem Begriff «Winger», der in den Fangstatistiken des Fischerei-Inspektorates gebraucht wird (mündliche Auskunft Hans Sieber, 2014).



Hürling (junge Eglis)



Aal

Hürling (junge Eglis)⁵²

- Mai (1901)
- Eglis haben den ganzen Mai Schonzeit; die Fangzeit für Hürlinge wird auf den Vormittag begrenzt (Mitte 17. Jahrhundert⁵³)
- Probefänge von Hürlingen müssen dem Schultheissen in Thun gezeigt werden; befindet er sie für «wärschaft», können sie während drei Wochen an jeweils drei Vormittagen pro Woche gefangen werden (1617)
- Hürlinge dürfen gefangen werden, sobald sie das Mindestfangmass erreichen (1745)
- Der Hürlingfang ist jederzeit verboten (1765, 1784)
- Die Laichzeit von Eglis ist nicht bekannt; das ist aber nicht weiter schlimm, weil Eglis für die Fischerei «unbedeutend» sind (1837)⁵⁴

Aal

- «Laichzeit ist nicht genau zu bestimmen» (1837)⁵⁵

⁵² «Der Flussbarsch, *Perca fluviatilis*, wird hier, wie meistens in der Schweiz, Egli, wenn er aber noch jung ist, Heurling genannt.» (Wytttenbach, Reise in die ... Alpen, S.8)

⁵³ Thürler, Übersicht über die älteren Fischereiordnungen, Thun 1895.

⁵⁴ Bericht des Unterstatthalters Feller an den Schulheissen von Thun vom 7. März 1837, StAB BB VI 1629.

⁵⁵ Weiterer Bericht von Unterstatthalter Feller an den Regierungsstatthalter von Thun, 7. März 1837, StAB BB VI 1629.



Trüsche

Trüsche

- Der Trüschenfang ist in den Fischereiordnungen gleich wie der Felchenfang über die Maschengrösse geregelt.
- Mitte Februar bis März (1901)

Kritzfisch

- Vermutlich Sammelbezeichnung für allerlei kleine Fische, die als Futter für beliebte Speisefische generell geschont waren.

Konsequent nach Herkunftsgewässern getrennt behandelt werden die Arten erst im 19. Jahrhundert – zum Beispiel in der Reiseliteratur, aber auch bei Fatio und Heuscher oder in einer Artenliste in der Fischereizeitung von 1899.⁵⁶

⁵⁶ Fischwasser und Fische im Kanton Bern, in: Schweizersische Fischereizeitung 1899, S. 10f.



Kritzfisch

Literatur

Die Balchen-Fischerei im Thunersee, in: Schweizerische Fischereizeitung 1894, S. 61–62.

Buri, Ernst, Der Brienzersee und sein Fischfang in alter Zeit, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1979, S. 26–39.

Fatio, Victor, Faune des Vertébrés de la Suisse, vol. IV et V: Histoire naturelle des Poissons. Genève et Bâle, 1882/1890.

Fatio, Victor, Epoque de frai du Albock, in: Schweizerische Fischereizeitung 1895, S. 4.

Fischwasser und Fische im Kanton Bern, in: Schweizerische Fischereizeitung 1899, S. 10 f.

Funk, Fritz, Fische und Fischerei im Brienzer- und Thunersee, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee 1968, S. 51–68.

Geiser, Karl, Brienzersee und Thunersee. Historisches und Rechtliches über den Abfluss, Bern 1914.

Georgica helvetica (Neu Curiosos Eidgenössisch-Schweizerisches Hauss-Buch), Basel 1706.

Hartmann, Georg Leonhard, Helvetische Ichthyologie oder ausführliche Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische. Zürich 1827

Heuscher, Johannes, Thuner- und Brienzer-See, ihre biologischen und Fischerei-Verhältnisse. Pfäffikon 1901.

Liebenau, Theodor, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897.

Meisner, Friedrich, Alpenreise mit seinen Zöglingen für die Jugend beschrieben, Bern 1801. Reise in das Lauterbrunnen-, Grindelwald- und Hasli-Thal im August 1800.

Nöthiger, Johann Rudolf, Physisch-topographische Beschreibung des Brienzersees, in sich haltend die zwey Kirchgemeinden Brienzen und Ringgenberg, 1780. (Manuskript: Burgerbibliothek Bern, GA Oek. Ges. 123 [10. V. a. Kap. XVI., von dem See]).

Nöthiger, Johann Rudolf, Physisch-topographische Beschreibung der Kirchgemeinden Unterseen, Habkern und Beatenberg, vermutlich nach seinem Wegzug nach Messen 1783, Manuskript Burgerbibliothek Bern GA Oek. Ges. 123 (11), V. a. zur Schwelle bei Unterseen, S. 14–16 (nachträgliche Paginierung)

Rehazek, André, Marc Nussbaumer, Wildbret, Fisch und andere Leckereien aus einem wohlhabenden Haushalt in Unterseen im 16. Jahrhundert, in: Archäologie Bern/Archéologie bernoise 2014, S. 194–215.

Schinz Heinrich Rudolf, Verzeichnis der in der Schweiz vorkommenden Wirbelthiere, als 1. Theil der Fauna Helvetica oder Verzeichnis aller bis jetzt in der Schweiz entdeckten Thiere auf Veranstaltung der allgemeinen Schweizerischen Gesellschaft für die gesamten Naturwissenschaften entworfen, [1837]

Schläppi, Ernst, Eine Geschichte der Gemeinde Leissigen, Interlaken 1996.

Sommer, Heinz, Die Gesellschaft zu Schiffleuten in Bern. Fischer und Schiffleute im ausgehenden Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Bern, 2011.

Thürler, Heinrich, Übersicht über die älteren Fischereiordnungen des Thunersees, Denkschrift für die kantonale Fischereiausstellung 1895 und die schweizerische Landesausstellung 1896 Verlag des Fischereivereins Thun und Umgebung, Thun 1895.

Traeber, Hans, Das Wasserregal über den Thuner- und Brienzersee. Diss. (jur.) Uni Bern 1945.

Vischer, Daniel, Die Geschichte des Hochwasserschutzes in der Schweiz. Biel, 2003.

Wagner, J.J., Historia naturalis Helvetiae curiosa, Zürich 1680

Wytttenbach, Jakob Samuel, (Dekan an der Kirche zum heiligen Geist in Bern), Reisen durch die merckwürdigsten Alpen des Schweizerlandes, 2. Ausgabe Bern 1783. Beschreibung einer Reise, die im Jahr 1776 durch einen Theil der Bernischen Alpen gemacht worden.

Quellen

RQ Thun: Anne-Marie Dubler, Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen, 2004.

RQ Interlaken: Margret Graf-Fuchs, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Zweiter Teil: Rechte der Landschaft. Sechster Band: Das Recht der Ämter Interlaken und Unterseen, Aarau 1957.

RQ VIII: Hermann Rennefahrt, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Achter Band, erste Hälfte: Das Stadtrecht von Bern VIII 1. Wirtschaftsrecht, Aarau 1966.

RQ IX: Hermann Rennefahrt, Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Erster Teil: Stadtrechte. Neunter Band, erste Hälfte: Das Stadtrecht von Bern IX 1. Gebiet, Haushalt, Regalien, Aarau 1967.

Abkürzungen

StAB: Staatsarchiv Bern

RQ: Publierte Schweizer Rechtsquellen

(im Internet einsehbar unter ssrq-sds-fds.ch)

Illustrationen

Die Bilder auf den Seiten 5 und 21 haben Christoph Wyss und Matthias Meyer verdankenswerterweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die restlichen Aufnahmen stammen von der Autorin, die sich hier auch für die Erlaubnis bedankt, die Archivalien im Staatsarchiv Bern und die Fischpräparate aus der historischen Sammlung des Oberländischen Fischereivereins in der Sekundarschule Interlaken zu fotografieren und für das Jahrbuch zu verwenden.



Dank

Als Forscher und Schriftsteller war Umberto Eco nicht angetan, aber fasziniert von Bibliotheken, die ihre Bestände möglichst gut vor dem wissbegierigen Publikum verstecken. Das ist wohl mit ein Grund, dass er den Berner Bibliotheken und Archiven in seinem Werk kein Denkmal setzte. Umso dankbarer bin ich als Benutzerin. Für die gute Zugänglichkeit samt freundlicher und kompetenter Beratung danke ich dem Staatsarchiv Bern, der Stadt- und Universitätsbibliothek Bern, der schweizerischen Nationalbibliothek, dem Bundesarchiv, dem Oberländischen Fischereiverein Interlaken und dem Verlag Schläefli und Maurer, der in Interlaken das Archiv vom Oberländischen Volksblatt betreut. Vor allem aber danke ich all den Menschen, die sich mit unerschöpflicher Geduld meiner Anliegen annahmen und mich mit ihrem historischen,

archivalischen, biologischen und fischereilichen Wissen in den letzten zehn Jahren immer wieder begeistert und aus Sackgassen manövriert haben, namentlich Vinzenz Bartlome (Staatsarchiv Bern), Martin Flück und Benjamin Gugger (Fischereiaufseher), Matthias Meyer (Fachstelle Ökologie der Kraftwerke Oberhasli AG), Hans Sieber und Beat Abegglen (Berufsfischer vom Thuner- und Brienzersee), Peter Urfer, Thomas Gerber, Peter Fiechter, Adolf Meyer, Franz Bohren und Toni Brunner (stellvertretend für die vielen hilfsbereiten Mitglieder der Oberländer Fischereivereine) sowie Carmela Dönz (Eawag); vollumfänglich auf mein Konto gehen Irrwege, die es trotz allem in diesen Text geschafft haben – hoffentlich wundern sich die Fachleute nicht zu oft.